

**Position der Bundesregierung
zur Mitteilung der Europäischen Kommission vom 14.07.2004 an Rat und EP
zur Reform der Zuckermarktordnung**

I. Vorbemerkung

Die Europäische Zuckermarktordnung (ZMO) besteht seit 1968 mit einigen Anpassungen im Wesentlichen unverändert. Sie ist mit der reformierten Agrarpolitik nicht mehr kompatibel. Der Zollschutz für Zucker liegt zur Zeit bei 500 € je Tonne. Durch diesen hohen Außenschutz, die Produktionsquoten und die Exportsubventionierung wird erreicht, dass der Marktpreis für Zucker (Weißzucker) in der EU über dem garantierten Interventionspreis liegt und mehr als dreimal höher ist als der derzeitige Weltmarktpreis. Dies kommt den Zuckerrübenanbauern, der EU-Zuckerwirtschaft und den nach dem AKP-Zuckerprotokoll begünstigten Staaten zugute. Die negativen Auswirkungen tragen in erster Linie die Verbraucher, die Zucker verarbeitende Industrie, sowie Zucker exportierende Staaten ohne Präferenzzugang. Hauptkritikpunkt ist auch, dass die EU die Erzeugung großer Zuckermengen – auch in Zucker exportierenden AKP-Ländern – zu nicht wettbewerbsfähigen Preisen fördert. Folge sind u.a. die Fehlallokation von Ressourcen und knapper Finanzmittel, Marktungleichgewichte und außenwirtschaftliche Konflikte.

In naher Zukunft muss sich der EU-Zuckersektor auf zollfreie Zuckereinführen aus den am wenigsten entwickelten Staaten im Rahmen von EBA einstellen. Außerdem dürfte als Ergebnis des laufenden WTO-Panels der Export von C-Zucker und der subventionierte Re-Export von AKP Zucker in absehbarer Zeit nicht mehr WTO-konform sein. Hinzu kommen die WTO-Verhandlungen (Juli-Paket).

Angesichts dieser Situation ist eine Reform der EU-Zuckermarktordnung erforderlich.

II. Grundsätzliche Reformziele

Die Luxemburger Beschlüsse zur Agrarreform vom Juni 2003 geben die Richtung vor. Sie sind die Richtschnur, an der sich die Reform der Zuckermarktordnung ausrichten muss:

- Marktorientierung durch Abkehr von der Produktionsförderung;
- Wahrnehmung der internationalen Verantwortung gegenüber den Entwicklungsländern und unseren Verpflichtungen in der WTO;
- Stärkere Ausrichtung am Prinzip der Nachhaltigkeit;
- Wahrung der Haushaltsdisziplin.

III. Externe Rahmenbedingungen für die Reform der Zuckermarktordnung

Wesentliche externe Bestimmungsfaktoren für die notwendige Reform sind

- die **WTO-Verpflichtungen** (Juli-Paket):
 - Vollständiger Abbau aller Formen der Exportsubventionierung (paralleler und schrittweiser Abbau vorgesehen).
 - Verbesserung des Marktzugangs: Grundsätzlich müssen alle Zölle proportional zum Ausgangszollsatz gesenkt werden. Ausnahmen gibt es für im Einzelnen noch festzulegende sensible Produkte (das könnte u.a. Zucker sein). Zucker ist z.Z. ein sensibles Produkt. In Zukunft soll es weiterhin eine beschränkte Anzahl sensibler Produkte geben, wobei voraussichtlich die Auswahl den WTO-Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Hier können alternativ zu einer Zollsenkung auch zusätzliche Meistbegünstigungs-Quoten eingeräumt werden. Diese müssen dann um so höher sein, je mehr von der grundsätzlichen Zollsenkungsvereinbarung abgewichen wird.
 - Senkung der internen Stützung (Preisstützungen und anderen produktionsgebundene Maßnahmen) um mindestens 20%. Eine Kürzung von Amber- und Blue-Box erfordern eine deutliche Senkung der Preisstützung und einen Umbau der bisherigen Zuckermarktordnung nach den Prinzipien der Agrarreform von 2003.

Beschlüsse zur Doha-Runde werden voraussichtlich in 2007 wirksam. Mit einer schrittweisen Einführung ist zu rechnen.

- die **EBA-Initiative**:
Importe aus den LDC im Zusammenhang mit der EBA-Initiative ohne Zollbeschränkung sind in einer von der KOM geschätzten Größenordnung von 3,2 Mio. t/Jahr (ohne Preissenkung) ab 2012 zu erwarten.

- das **WTO-Panel**:

Das von Brasilien, Australien und Thailand betriebene WTO-Panel betrifft den Export von rd. 3 Mio. t C-Zucker und den Reexport von 1,3 Mio. t AKP- und 0,3 Mio. t Sonderpräferenz-Zucker (Indien); mit einer endgültigen Entscheidung ist im Frühjahr 2005 zu rechnen.

Alle Ausfuhren müssen nach dieser Entscheidung auf die WTO-erlaubte Export-Menge von 1,27 Mio. t angerechnet werden.

- die sonstigen **Präferenzeinfuhren** (Balkan) im Umfang von rd. 0,3 Mio. t/Jahr, die ebenfalls auf den EU-Binnenmarkt fließen.

Sofern auf diesen externen Druck ausschließlich mit einer Anpassung der EU-Quoten-Zucker-erzeugung realisiert werden sollte, müsste sie mittelfristig um rd. ein Drittel gesenkt werden:

**Übersicht: EU-25-Quotenerzeugung in 2012 (ohne
Exportmöglichkeiten) mit Import-Verpflichtungen
- Weißzuckerwert -**

EU-Verbrauch:	16,1 Mio. t
AKP-Importe:	./. 1,3 Mio. t
LDC-Importe:	./. 3,2 Mio. t
Balkan-Importe:	./. 0,3 Mio. t
Insgesamt:	./. 4,8 Mio. t
verbleibende Quotenerzeugung 2012	11,3 Mio. t
derzeitige Quotenerzeugung	17,4 Mio. t
derzeitige Gesamterzeugung	20,0 Mio. t
davon C-Zucker	3,0 Mio. t

IV. Wesentlicher Inhalt der KOM-Mitteilung vom 14.07.2004

Im Einzelnen möchte KOM:

- die Laufzeit der jetzigen Regelungen um ein Jahr verkürzen und mit der Reform am 01.07.2005 beginnen,
- die Intervention abschaffen und statt dessen ein Referenzpreissystem für Zucker und Mindestpreise für Zuckerrüben einführen,
- den Referenzpreis in zwei Schritten bis 2007/2008 um insgesamt rd. 33 % von 632 (Interventionspreis) auf 421 €/t Weißzucker senken,
- die Rübenmindestpreise im gleichen Zeitraum um insgesamt rd. 37 % von 43,6 auf 27,4 €/t senken,
- die Produktionserstattungen für Chemie-/Pharmazucker streichen,

- den Zuckerrübenanbauern eine Direktzahlung in Höhe von 60 % des Preistrückgangs gewähren, die auch den Beitrittsländern von Anfang an in voller Höhe zukommen soll,
- die Zuckerhöchstquoten bis 2008/2009 um 2,8 Mio. auf 14,6 Mio. t kürzen,
- A- und B-Quote zusammenführen,
- den grenzüberschreitenden Quotenhandel ermöglichen,
- die jährlichen A- und B-Quotenherabstufungen (Deklassierung) abschaffen und dafür Beihilfen für die private Lagerhaltung mit einem Übertragungsmechanismus ggf. einschließlich proportionaler Quotenkürzung einführen,
- die Isoglukosequoten in der EU um insgesamt 300 000 t anheben,
- eine nationale Umstrukturierungsbeihilfe von 250 €/t Weißzuckerquote für Zuckerfabriken anbieten, die ihre Produktion still legen wollen und ihre Quoten zurück geben (Mitfinanzierung der EU von 50 % im Normalfall bzw. 75 % in Ziel-1-Regionen),
- die AKP-Präferenzen und EBA-Vergünstigungen auf ein Preisniveau von 329 €/t Rohzucker (./ 37 % gegenüber dem bisherigen Rohzuckergarantiepreis) absenken sowie Importquoten für den West-Balkan einführen,
- die Sicherung des Höchstversorgungsbedarfs für die EU-Raffinerien und die EU-Raffinationsbeihilfe streichen,
- durch einen Aktionsplan den AKP-Staaten bei der Anpassung an die neuen Marktbedingungen helfen und
- bereits in 2008 einen Review durchführen.

V. Auswirkungen der Reformvorschläge

1. Auswirkungen auf die heimische Zuckerwirtschaft

• Auswirkungen auf die Rübenanbauer

Sektorale und einzelbetriebliche Auswirkungen

Die Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) hat die Auswirkungen des Kommissionsvorschlags (Endstufe der Reform) für das Jahr 2012 im Vergleich zu der Entwicklung ohne Reform der EU-Zuckermarktordnung unter Berücksichtigung von Anpassungsreaktionen der Landwirte prognostiziert. Die FAL legt dabei die Annahmen zugrunde, dass die Senkung des Interventions- (zukünftig Referenz-) Preises von 37 % vollständig an die Landwirte weitergegeben und die Zuckerindustrie bislang in D gezahlte Preisaufschläge bei verschärftem Wettbewerb nicht mehr zahlen würde. Beides würde zu Preissenkungen von bis zu 42,4 % führen können. Die im folgenden dargestellten Einkommensrückgänge beschreiben deshalb weitestgehende Konsequenzen für die Zuckerrübenbetriebe. In dieser ersten Analyse konnten Anpassungsreaktionen als Folge von Quotenhandel sowie mögliche Auswirkungen des WTO-Panels noch nicht berücksichtigt werden.

Da die Quotenkürzung nicht und die Preissenkung nur teilweise ausgeglichen wird, ergibt sich in der Endstufe der Reform ein sektoraler Einkommensrückgang (Nettowertschöpfung) von 3 %. Die Einbußen sind in Westdeutschland höher als in Ostdeutschland, was auf den höheren Anteil an Zuckerrübenflächen in den alten Bundesländern zurückzuführen ist.

Rd. 10 % aller landwirtschaftlicher Betriebe (rd. 48.000) betreiben Zuckerrübenanbau, ihre Betriebsgröße und ihr Einkommen liegen über dem Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Betriebe. Diese Betriebe würden durch die vorgeschlagenen Reform teilweise erhebliche Einkommenseinbußen erleiden. Insbesondere wären die Marktfruchtbetriebe (durchschnittlicher Einkommensrückgang 14 %) betroffen, und zwar zunehmend mit steigendem Anteil an Zuckerrübenfläche:

2 – 5 %	Zuckerrübenfläche:	- 6 %;
5 – 10 %	Zuckerrübenfläche:	- 12 %;
10 – 15 %	Zuckerrübenfläche:	- 29 %;
> 15 %	Zuckerrübenfläche:	- 34 %;

Die FAL geht dabei von einer Verteilung der aus der Zuckermarktreform resultierenden Ausgleichszahlungen entsprechend dem deutschen Ansatz in der GAP-Reform 2003 (Regionalmodell) aus. Als Folge des deutschen Umsetzungsmodells der GAP-Reform 2003 erhalten Betriebe für ihre Zuckerflächen ab 2005 erstmals entkoppelte Prämienzahlungen von durchschnittlich ca. 300 €/ha. Dabei entstehende Mitnahmeeffekte werden durch die vorgeschlagene erste Preissenkungsstufe bereinigt.

Regionale Auswirkungen

Die FAL kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagene lineare Quotenkürzung ein Rückgang der Rübenanbaufläche in Deutschland um rd. 13 % oder 55.000 ha bewirkt wird. Die Preissenkungen lösen keine Änderung der Flächennutzung aus. Je nach Ausgestaltung des geplanten Quotenhandels würde sich die regionale Betroffenheit ändern. Dagegen hätte die Stützpreissenkung keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Anbaufläche. Der Zuckerrübenanbau würde auch bei dem dann gegebenen niedrigeren Erzeugerpreisniveau insgesamt wettbewerbsfähig gegenüber anderen Kulturen bleiben. Die FAL trifft allerdings keine Aussagen zu möglichen Änderungen bei der regionalen Verteilung des Rübenanbaus in Deutschland. Es ist wahrscheinlich, dass an weniger wettbewerbsfähigen Standorten der Rübenanbau zurückgeht. Ausschlaggebend werden hierfür auch Entscheidungen der Zuckerwirtschaft über die Schließung von Zuckerfabriken als Reaktion auf die Quotenkürzung sein. Den davon betroffenen Rübenproduzenten stehen allerdings auch Produktionsalternativen mit positiven Deckungsbeiträgen zur Verfügung. Der verbleibende Rübenanbau wird sich im Übrigen auf Grund der Transportkosten stärker im Umkreis der verbleibenden Zuckerfabriken konzentrieren. Diese Rüben-erzeuger zählen zu den potentiellen Gewinnern der Reform; sie könnten ihre Standortvorteile

nutzen und ggf. durch die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Quotentransfers ihren Rübenanbau beibehalten oder ausweiten.

• Auswirkungen auf die Zuckerindustrie

Unabhängige repräsentative Daten über die Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die Zuckerindustrie sind derzeit nicht verfügbar. Nach wirtschaftseigenen Angaben führt die Reduzierung der Zuckerpreise und der Quoten zu einer geringeren Verarbeitungsspanne und verringerten Umsätzen der Zuckerindustrie. Dies könnte auch in der Schließung von Fabriken resultieren, womit allerdings ein Strukturwandel fortgesetzt werden würde, der auch in der Vergangenheit kontinuierlich stattgefunden hat (in D hat sich die Zahl der Fabriken von 32 im Jahr 2000 auf 26 in 2004 verringert; die Zahl der Beschäftigten ist seit Anfang der achtziger Jahre von 11.000 auf unter 7.000 gesunken).

2. Auswirkungen auf die Beschäftigung in Deutschland

Eigene Kalkulationen sind aufgrund fehlender Daten nicht möglich. Die Zuckerindustrie selbst gibt mögliche Arbeitsplatzverluste in der Größenordnung von 2.000 Personen durch die Schließung von Fabriken an. Die Gewerkschaft NGG befürchtet noch weitergehende Arbeitsplatzverluste, wenn der KOM-Vorschlag umgesetzt wird, und verweist auch auf die Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich. Die Reform der Zuckermarktordnung wird den laufenden Strukturanpassungs- und Rationalisierungsprozess in der Zuckerindustrie zweifellos verstärken, wobei es allerdings kaum möglich ist, den jeweiligen Auslösern dieses Prozesses die erwarteten Arbeitsplatzverluste im einzelnen zuzuordnen.

Die Wettbewerbssituation der Zuckerverwender im Nahrungsbereich (vor allem Süßwaren, alkoholfreie Getränke, Obst- und Gemüsekonserven, Backwaren) dürfte sich durch sinkende Zuckerpreise und auf Grund des künftig stärkeren Wettbewerbs unter den Zuckeranbietern tendenziell verbessern, ggf. auch deren Exportchancen (vor allem der Süßwarenindustrie mit einem Exportanteil rd. 6 %). Preissenkungen wären aus ihrer Sicht ein Beitrag zur Sicherung von Investitionen und ca. 400.000 Arbeitsplätzen in ihrem Sektor.

In der Chemie-/Pharmaindustrie, die Zucker für die Herstellung von organisch chemischen Erzeugnissen, pharmazeutischen Erzeugnissen (z.B. Penicillin) und Eiweißstoffen (z.B. Aminosäuren) verwendet - derzeitiger Zuckerverbrauch in EU-25: rd. 600.000 t -, werden sich durch den Wegfall der Produktionserstattung (2003: 200 Mio. €) die Rohstoffpreise erhöhen. Das Ausmaß der Preiserhöhung ist derzeit noch nicht absehbar, da diesen Industrien zukünftig die Rohstoffversorgung außerhalb des Marktes für Quotenzucker ermöglicht werden soll.

3. Auswirkungen auf Entwicklungsländer (AKP und LDC)

Die vorgesehene Reform der Zucker-MO mit Preissenkungen und Quotenkürzungen leistet einen Beitrag zur Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Zuckermärkten. Die EU hat einen Anteil von rd. 10 % an den Weltzuckerexporten und von rd. 5 % an den Weltzuckerimporten. Mit diesen Mengen beeinflusst die EU als Akteur auf dem Weltmarkt das Weltmarktpreisniveau und die Exporterlöse der Entwicklungsländer.

Unter den Entwicklungsländern wird es Gewinner, aber auch Verlierer der EU-Reform geben. Vor allem die Zucker exportierenden AKP¹- und LDC-Länder werden Nachteile durch die deutliche Reduzierung der Garantiepreise für ihre EU-Exporte haben. Die AKP-Länder leiten aus Artikel 36 Abs. 4 des Cotonou-Abkommens die politische Verpflichtung ab, die aus dem Zuckerprotokoll erwachsenden Vorteile für die Vertragsparteien dauerhaft zu erhalten. Die Kommission beabsichtigt auf der Grundlage eines bis Ende 2004 vorzulegenden Aktionsplanes einen Dialog mit den Staaten des AKP-Zuckerprotokolls aufzunehmen, um geeignete Anpassungsmaßnahmen festzulegen. Hierbei soll es sowohl um Handels- als auch um Entwicklungsmaßnahmen gehen. Allerdings haben sich Handelspräferenzen vom Typ des Zuckerprotokolls in der Vergangenheit nicht als besonders geeignet erwiesen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und insbesondere einen Beitrag zur nachhaltigen Armutsbekämpfung zu leisten. Evtl. Maßnahmen sollten deshalb zur Diversifizierung der Wirtschaft in den Empfängerländern beitragen und die Abhängigkeit vom Zuckerelexport verringern.

Einige LDC-Länder sind auch nach Preissenkungen noch wettbewerbsfähig. Diese erhalten dennoch wichtige Signale durch die Reform, ihre Produktion an die neuen Marktbedingungen anzupassen. Außerdem werden falsche Investitionssignale verhindert. Zur Beurteilung der Reformvorschläge über die Auswirkungen auf die begünstigten Entwicklungsländer sind noch differenziertere Angaben seitens der Kommission erforderlich, und es sollten weitere Gespräche mit den AKP- und LDC-Ländern geführt werden.

4. Umweltwirkungen

KOM geht davon aus, dass durch eine Reduzierung des Rübenanbaus eher positive Umweltwirkungen entstehen. Eine überschlägige Bilanzierung der Umweltwirkungen der Umsetzung der Reformvorschläge bestätigt diese Einschätzung. Der Effekt dürfte jedoch begrenzt sein.

5. Wirkungen auf die Verbraucherpreise und den Verbrauch

Die vorgeschlagene Reform der Zuckermarktordnung bewirkt aus volkswirtschaftlicher Sicht Wohlfahrtsgewinne, insbesondere durch ein niedrigeres Zuckerpreisniveau. Die Kommission geht davon aus, dass der derzeitige Marktpreis für Weißzucker von 720 €/t auf 421 €/t sinken

¹ Von 79 AKP-Ländern haben 17 eine Zuckereinfuhrquote.

wird. Bezogen auf ein Kilo Haushaltszucker würde dies einer Preissenkung von 0,30 €/ kg entsprechen. Bei einem durchschnittlichen Pro-Kopfverbrauch von 6 kg Haushaltszucker in Deutschland ergäbe sich bei vollständiger Weitergabe der Preissenkung für die 82,5 Mio. Verbraucherinnen und Verbraucher eine Entlastung von 148 Mio. € im Jahr.

Die Preissenkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt sind in ihrer Höhe jedoch nicht zu kalkulieren. Dabei ist bei Haushaltszucker von einer Preissenkung in der oben beschriebenen Höhe auszugehen; bei verarbeitenden Produkten der Süßwarenindustrie ist das Ausmaß der Weitergabe dieser Preissenkung abhängig von der jeweiligen Wettbewerbssituation auf den verschiedenen Handels- und Verarbeitungsstufen. Aufgrund der geringen Preiselastizität von zuckerhaltigen Produkten ist keine Veränderung der Verzehrgewohnheiten zu erwarten.

6. Wirkungen auf den Haushalt

Die durchschnittlichen Netto-Haushaltsausgaben für Zucker belaufen sich derzeit - unter Anrechnung der Einnahmen aus den Produktionsabgaben (=EU-Eigenmittel) - auf rd. 1 Mrd. €/Jahr.

Im Jahr 2003 standen den Ausgaben aus dem Agrarhaushalt von 1,4 Mrd. € Einnahmen in Höhe von 0,3 Mrd. € gegenüber; im Durchschnitt der EU-Haushaltsansätze 2002-2005 liegen die Ausgaben bei rd. 1,67 Mrd. €, die Einnahmen bei rd. 0,6 Mrd. €. Die Höhe der Einnahmen ist nach dem derzeitigen System vom Umfang der Ausfuhr- und Produktionserstattungen für EU-Quotenzucker abhängig, der sich aus der Differenz zwischen dem EU-Preisniveau und den Weltmarktpreisen und der Menge errechnet.

Die KOM-Vorschläge bedeuten für die **Einnahmeseite**: Unter dem künftigen System werden keine Produktionsabgaben mehr erhoben. Der dadurch verursachte Rückgang bei den EU-Eigenmitteln wird - zu Lasten der nationalen Haushalte; in D zu Lasten des Bundeshaushalts - durch andere Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel zu ersetzen sein.

Auf der **Ausgabeseite** sind nach den KOM-Vorstellungen künftig keine Exportsubventionen erforderlich. Es soll künftig entkoppelte Direktzahlungen in Höhe von 1,34 Mrd. €/Jahr geben; damit liegen die Ausgaben allein für diesen Bereich um rd. 340 Mio. € über den derzeitigen Nettoausgaben. Hinzu kommen noch nicht bezifferte Ausgaben für den AKP-Aktionsplan, Umstrukturierungsbeihilfen für die Zuckerindustrie und ggf. noch verbleibende Exporterstattungen für schrittweise reduzierte Zuckerexporte. Nach den Vorstellungen der KOM sollen die Ausgleichsmaßnahmen für die AKP-Staaten in Zukunft als Entwicklungshilfe geleistet und damit aus dem Agrarhaushalt ausgegliedert werden.

VI. Position der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Überlegungen der Kommission zur Reform der Zuckermarktordnung. Eine Reform ist notwendig,

- um die Grundprinzipien der Luxemburger Beschlüsse vom Juni 2003 auch auf den Zuckersktor zu übertragen, d.h. Marktorientierung, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken,
- um zu den entwicklungspolitischen Zielen der Bundesregierung beizutragen,
- um den internationalen Verpflichtungen der EU nachzukommen und
- um eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Zuckerwirtschaft in Europa zu erhalten.

Zu den einzelnen Reformvorschlägen der KOM vertritt die Bundesregierung folgende Position:

1. Preise

Die Bundesregierung **befürwortet**

- die Abschaffung der Intervention
- die Einführung eines Referenzpreissystems für Zucker mit Mindestpreisen für Zuckerrüben
- eine Kürzung der Mindestpreise für Präferenzeinfuhren sowie
- eine Kürzung der institutionellen Preise. Bei der Höhe der Preissenkung sind allerdings zu berücksichtigen
 - der verfügbare EU-Haushaltsrahmen und
 - die internationalen Verpflichtungen (WTO/AKP/EBA).

2. Quoten

Die Bundesregierung **befürwortet**

- die Zusammenführung der A- und B-Quote
- den grenzüberschreitenden Quotenhandel
- die Abschaffung der jährlichen Herabstufung der A- und B-Quoten (Deklassierung) und
- eine Kürzung der Zuckerhöchstquoten. Allerdings dürfte die vorgeschlagene Kürzung um 2,8 Mio. t auf 14,6 Mio. t voraussichtlich nicht ausreichen. Der drohende Verlust von Exportmöglichkeiten durch den Ausgang der WTO-Verhandlungen und die Anrechnung der AKP-/Indien-Reexporte auf die WTO-gebundenen Exporte durch die WTO-Panelentscheidung dürften eine stärkere als von der Kommission vorgeschlagene Quotenkürzung erforderlich machen.

Die vorgeschlagene Anhebung der Isoglukosequoten um 300.000 t bedarf noch weiterer Erörterungen vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Quotenkürzungen.

Die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung sollte unter Effizienzgesichtspunkten weiter geprüft werden. Die dadurch angestrebte Sicherung des Marktgleichgewichtes und des Referenzpreises dürfte wegen stagnierender Nachfrage, fehlender Exportmöglichkeiten, Quotenregelung und Kampagneproduktion (dreimonatige Erzeugung mit anschließender Lagerhaltung durch die Zuckerindustrie) nicht wirksam erreicht werden.

3. Ausgleichszahlungen für die Erzeuger

Die Bundesregierung **befürwortet** die Gewährung eines entkoppelten, WTO-konformen Ausgleichs an die Rübenanbauer. Bei der Höhe des Ausgleichs ist zu berücksichtigen

- der Umfang der Reduzierung des Mindestpreises und
- der verfügbare Haushaltsrahmen.

Bei der Ausgestaltung des Ausgleichs müssen die bestehenden Umsetzungsmöglichkeiten und die Akzeptanz für entkoppelte Zahlungen berücksichtigt werden. Deshalb fordert die Bundesregierung, einen niedrigeren Ausgleich als das vorgeschlagene Niveau von 60 % zu gewähren.

4. Beihilfen zur Umstrukturierung der EU-Zuckerindustrie

Umstrukturierungshilfen für die Zuckerindustrie und ihre Beschäftigten müssen konstruktiv geprüft werden. Art, Umfang und Zeitrahmen der Hilfen und insbesondere die damit verbundenen Finanzierungsfragen bedürfen noch der Konkretisierung. Umstrukturierungshilfen können ein Instrument zur Begleitung der erforderlichen strukturellen Anpassungen sein.

5. Einfuhrregime und AKP-Aktionsplan

Die Bundesregierung **befürwortet**

- die Absicht der KOM, einen Dialog mit den AKP-Staaten aufzunehmen. Dabei sollten auch die LDC einbezogen werden. Wichtig ist eine effektive Ausgestaltung des geplanten Aktionsplans, damit langfristig die Abhängigkeit der AKP-Länder von Zucker geringer wird. Dazu fehlen noch genauere Vorschläge der KOM.
- die Einbindung der AKP- und LDC-Länder in die Reformdiskussion, damit die Interessen dieser Entwicklungsländer berücksichtigt werden können, ohne die „Eyerthing-But-Arms-Initiative“ in Frage zu stellen.
- eine Präzisierung der Ursprungsregelungen.

Ogleich keine vertragliche Verpflichtung besteht, ist die Bundesregierung grundsätzlich zu einem Ausgleich mit den AKP-Staaten bereit. Die zu entwickelnden Maßnahmen sollen - unter Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität – aus dem Agrarhaushalt finanziert und degressiv ausgestaltet werden.

6. Reformbeginn und Überprüfung

Die Bundesregierung **befürwortet** einen Beginn der Reform am 1. Juli 2006 und verschließt sich nicht einer Überprüfung im Jahr 2009, insbesondere weil

- die Legislativvorschläge lt. KOM erst im Mai/Juni 2005 vorliegen dürften,
- die Wirtschaftsbeteiligten für ihre Produktionsentscheidungen Planungssicherheit brauchen,
- die Verwaltung ausreichend Zeit für die Umsetzung der Reform braucht und
- die jetzige Zuckermarktordnung bis 30.06.2006 läuft.

7. Haushalt

Die Reform darf für den Gesamthaushalt der EU nicht teurer werden als die bisherige Regelung und muss im Rahmen des EU-Agrarbudgets unter Einhaltung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität finanziert werden. Dabei sind alle Elemente – auch die Einnahmeseite (Wegfall der Produktionsabgaben), die Umstrukturierungshilfen für ausscheidende Zuckerproduzenten und die Finanzierung des Aktionsplans für die AKP-Länder – zu berücksichtigen. Die Haushaltsneutralität kann ggf. über einen mehrjährigen Zeitraum hergestellt werden.

Zur Vorlage des Legislativvorschlags wird BMVEL möglichst frühzeitig ein mit den Ressorts abgestimmtes Finanzierungskonzept erarbeiten.